

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne folgender Gesetze und Beschlüsse:

- L.G. Nr. 8/2013 in geltender Fassung, Artikel 13 sowie Beschluss der Landesregierung Nr. 666/2019, betreffend die Beitragsgewährung für den Tagesmütter-/Tagesväterdienst;
- L.G. Nr. 8/2013 in geltender Fassung, Artikel 15 sowie Beschluss der Landesregierung Nr. 666/2019, betreffend die Beitragsgewährung für den Dienst Kindertagesstätte;
- L.G. Nr. 26/1974 in geltender Fassung, Artikel 1 und 3 bis sowie Beschluss der Landesregierung Nr. 60481996 in geltender Fassung, betreffend die Beitragsgewährung für den Dienst Kinderhort;
- L.G. Nr. 8/2013 in geltender Fassung, Artikel 16 sowie Beschluss der Landesregierung Nr. 1054/2017 in geltender Fassung, betreffend die Beitragsgewährung an Arbeitgeber für den Ankauf von Betreuungsplätzen bei Diensten für die Kleinkinderbetreuung;
- L.G. Nr. 8/2013 in geltender Fassung, Artikel 17 Absatz 2 sowie Beschluss der Landesregierung Nr. 905/2018, betreffend die Beitragsgewährung für die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen;
- L.G. Nr. 8/2013 in geltender Fassung, Artikel 4, 7, 8, 10 und 11 sowie Beschluss der Landesregierung Nr. 531/2018 in geltender Fassung, betreffend die Beitragsgewährung für die ordentliche Tätigkeit, Investitionen und Projekte der Familienbildung;
- L.G. Nr. 8/2013 in geltender Fassung, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e) sowie Beschluss der Landesregierung Nr. 57/2018 in geltender Fassung, betreffend die Beitragsgewährung für die Ferien- bzw. Nachmittagsbetreuung von Kindern.
- R. G. 4/2014 in geltender Fassung, B.R.Reg. Nr. 21/2015 und L.G. 8/2013 in geltender Fassung und Beschluss L. R. Nr. 890/2016 und Gewährungsdekret, nr. 25285/2017; Beschluss Region 23. September 2020, Nr. 149, betreffend die Unterstützung der Familie und Förderung der Vereinbarkeit von Familie und beruft (L.G. 2013 Nr. 8 und R.G. 4/2014 Regional Fond.

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin *pro tempore* der Familienagentur an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt Lokalkörperschaften, Gerichts – und/oder Aufsichtsbehörde, Finanzbehörde, Agentur für Einnahmen, Fürsorge- und Versicherungsinstitute, Ministerien, NISF, Südtiroler Sanitätsbetrieb, Ordnungskräfte sowie, lediglich für Beitragsgewährungen an Arbeitgeber, an physische Personen und private Unternehmen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, welche Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder der Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz - Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzliche personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, aber jedenfalls mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß 2220 ZBG.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1014420 oder <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.